

**Gebührensatzung
für das Freibad der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
(Freibadgebührensatzung)
vom 06. Februar 2019¹**

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des städtischen Freibades.

§ 2

**Entstehung und Fälligkeit
der Gebührenschild**

Die Eintrittsgebühren sind bei der Buchung über ein Onlinesystem beziehungsweise Erwerb an der Vorverkaufsstelle zu entrichten. Die Gebühr ist mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 3

Geltungsdauer und Ausweisungspflicht

Die Tageskarten (§ 4 Abs. 1) gelten für eine einmalige, ununterbrochene Aufenthaltsdauer während des gebuchten Zeitraums.

¹ In der Fassung der Änderungssatzung vom 29.06.2020



§ 4
Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren (einschließlich Umsatzsteuer und Buchungsgebühr) werden wie folgt festgesetzt:

08:00 – 10:00 Uhr	Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	2,00 €
11:00 – 16:00 Uhr	Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	4,00 €
17:00 – 19:00 Uhr	Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	2,00 €

- (2) Die Badegäste sind verpflichtet, die gebuchten Eintrittskarten sowohl beim Betreten des Bades als auch auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Rentner, Inhaber von Ehrenamtskarten, Personen bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst im Sinne des Wehrdienstgesetzes, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, Bezieher von Arbeitslosengeld, Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter kann eine Gebührenermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Ermäßigten Gebühren betragen jeweils 50 v.H. der in Abs. 1 festgesetzten Gebühr.
- (5) Auf Verlangen ist beim Betreten des Bades ein entsprechender Nachweis über die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung vorzulegen.

§ 5
Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit:

1. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen;
2. Schulklassen von Laufer Schulen im Rahmen des Schulunterrichts und die zur Führung und Aufsicht hierfür erforderlichen Lehrkräfte;
3. aktive Mitglieder der BRK-Wasserwacht Ortsgruppe Lauf
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (im Ausweis B eingetragen).

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 27. April 1978 außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 06.02.2019

Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Thomas Lang
Erster Bürgermeister

